

Confirmation of mandatory internship semester

Last / family name: _____ Date of birth: _____

First name: _____

Study program: _____

Student ID: _____

Mobile Phone _____ (optional)

I hereby declare that I do have to perform an internship semester which is a compulsory part of the bachelor program.

I do apply for such an internship.

The internship will take place during the

fall/winter semester _____

spring/summer semester _____

With (company name): _____

During the time period: start date _____ end date _____.

A current certificate of enrollment is enclosed.

I will provide an additional certificate of enrollment which will contain an explicit notification of the internship semester once I am reenrolled into the next semester of studies.

Date

Signature Student

According to the regulations of Pforzheim University (§ 7 SPO in connection with § 2 Abs. 10 SPO), the internship semester is a compulsory part of the bachelor program at Pforzheim University.

For further information we do refer to the information sheet provided along with this statement.

Information regarding the compulsory internship semester

According to the [study and examination regulations](#) (SPO) of Pforzheim University, the internship semester is a compulsory part of the bachelor program at Pforzheim University (§ 7 Abs. 2 SPO).

The duration of a semester and thereby also of the compulsory internship semester is regulated in § 2 Abs. 10 SPO: It lasts 6 months. Certificates of enrollment are issued for the respective academic semester - for the period March, 1 to August 31 (spring/ summer semester) and for the period October 1 - end of February (fall/ winter semester). The internship semester is not required to be performed exactly during these periods: In order to add some flexibility, also the periods of the antecedent semester break or the subsequent semester break may be part of the individual internship. The semester representing the dominant period of the internship semester is explicitly denoted as an internship semester in the certificate of enrollment. Please note: Although not explicitly mentioned in the certificate of enrollment, also the periods of the antecedent semester break or the subsequent semester break are part of the compulsory internship semester - provided the duration of the internship semester does not exceed six months.

For documentary purposes Pforzheim University uses a standardized confirmation provided by the student which is valid along with a current certification of enrollment. In addition to the certification of enrollment provided by the student at the time of application/signing of contract, the student may provide additional certificates of enrollment confirming the students' status at a later point of time. These certificates of enrollment will be issued once the student reenrolls for the subsequent semester.

Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim¹.

Wir haben unsere Studien- und Prüfungsordnung mit Blick auf die Erfordernisse des MiLoG geändert und hoffen, dass damit den Unternehmen und uns als Hochschule die Arbeit erleichtert werden kann. Die für Unternehmen wichtigen Aspekte sind im anhängenden Dokument durch Fettdruck hervorgehoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (10) **Ein Semester umfasst einen Zeitraum von sechs Monaten**, innerhalb dessen Studierende im Regelstudienverlauf 30 ECTS erbringen. ²Das Semester besteht aus der Vorlesungszeit (regelmäßig 15 Wochen), den Prüfungswochen und den vorlesungsfreien Zeiten. ³In den vorlesungsfreien Zeiten können aus besonderem Grund einzelne Veranstaltungen, Übungen, Planspiele etc. mit Präsenzplicht liegen. ⁴Über die genauen Termine der genannten Zeiträume entscheidet der Senat. ⁵**Im Rahmen des Pflichtpraktikums ist es individuell zulässig, den Zeitraum des Pflichtpraktikums auch auf die vorlesungsfreien Zeiten unmittelbar vor und nach dem ausgewiesenen Pflichtpraxissemester auszudehnen.**

§ 7 [Ba] Verpflichtendes praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester soll sich auf den von der bzw. dem Studierenden gewählten Studiengang beziehen und die Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse zum Gegenstand haben sowie ihr bzw. ihm die Abläufe und Strukturen eines Unternehmens oder anderer Praxisstellen nahe bringen.
- (2) **Das praktische Studiensemester ist ein verpflichtender in das Studium integrierter**, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und von Lehrveranstaltungen begleiteter **Ausbildungsabschnitt**. ²Es soll der bzw. dem Studierenden praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der Lehrinhalte vermitteln.
- (3) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt, in welchem Semester das praktische Studiensemester zu absolvieren ist.
- (4) **Das praktische Studiensemester² erfolgt in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).**
- (5) In dem praktischen Studiensemester können höchstens drei Prüfungsleistungen erbracht werden, sofern dies mit dem Zweck des praktischen Studiensemesters vereinbar ist. ²In den Studiengängen der Fakultät für Gestaltung können Prüfungsleistungen „Projektarbeit“ während des praktischen Studiensemesters nicht erbracht werden.
- (6) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen geeigneten Praktikumsplatz zu sorgen. ²Dieser ist von der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 zu genehmigen.

¹ Es erfolgten Ergänzungen bzw. Konkretisierungen, damit die Anforderungen von Unternehmen an Bescheinigungen eines verpflichtenden, in das Studium integrierten Praxissemesters auf Grund des Mindestlohngesetzes einfacher erfüllt werden können.

² Ein Semester umfasst gemäß § 2 Abs. 10 SPO einen Zeitraum von sechs Monaten.

- (7) Vor Beginn der praktischen Ausbildung ist mit der Praxisstelle ein entsprechender Vertrag abzuschließen. ²Eine Ausfertigung dieses Vertrages ist von der bzw. dem Studierenden unverzüglich der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 vorzulegen.
- (8) Die bzw. der Studierende hat über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters schriftliche Praxisberichte zu erstellen und diese der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 vorzulegen. ²Die Praxisstelle hat über Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende sowie etwaige Fehlzeiten eine Bestätigung auszustellen. ³Die Praxisberichte sind bereits während des praktischen Studiensemesters, die Bestätigung der Praxisstelle nach Beendigung des praktischen Studiensemesters unverzüglich vorzulegen.
- (9) **Prüfungsrechtlich**³ muss durch Vorlage der Unterlagen nach Absatz 8 für das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters nachgewiesen werden, dass **nach Abzug eventueller Fehltage** mindestens 100 Präsenztage in der Praxisstelle erreicht wurden und eventuelle weitere Voraussetzungen entsprechend der studiengangbezogenen Richtlinien nach Satz 2 i.V.m. den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung erfüllt wurden. ²Auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission können vom Fakultätsrat ergänzende Richtlinien über das praktische Studiensemester verabschiedet werden, in denen studiengangbezogen weitere Einzelheiten geregelt werden. ³Die zuständige Stelle nach § 8 Abs. 2 entscheidet, ob das praktische Studiensemester erfolgreich erbracht worden ist.
- (10) Wurde ein praktisches Studiensemester nicht erfolgreich erbracht, so kann es einmal wiederholt werden. ²Ein ohne Genehmigung verschobenes Praxissemester gilt ebenfalls als nicht erfolgreich erbracht. ³Die Wiederholung hat innerhalb der vorgegebenen Studienzeit zu erfolgen, es sei denn, dass eine Studienzeitverlängerung gewährt worden ist.
- (11) Das praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn zu Beginn des vor diesem Semester liegenden Studiensemesters alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters erbracht worden sind.

³Hier wird eine rein prüfungsrechtliche Frage definiert, die für die Unternehmen nicht von Interesse sein dürfte. (Da es innerhalb eines 6-Monatsvertrages aus verschiedenen Gründen durchaus zu Fehltagen kommen kann, z.B. in Folge von Krankheit oder Urlaub, muss eine Schwelle definiert werden, ab wann eine Anerkennung prüfungsrechtlich nicht mehr möglich ist. Dies ändert nichts daran, dass das verpflichtende Praxissemester auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angelegt ist.)